

**Pflegesatzvereinbarung
über Leistungen der vollstationären Pflege**

zwischen XXXXXX

nachfolgend „Träger“ genannt

und

derXXXXXXXXXX

derXXXXXXXXXX

derXXXXXXXXXX

derXXXXXXXXXXXXXX

nachfolgend „Pflegekassen“ genannt

sowie

XXXXXXXXXX

als zuständige/r „Träger der Sozialhilfe“

wird für die Pflegeeinrichtung, IK....., folgende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

§ 1**Vergütungsanspruch**

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandschutz (§ 73 Abs. 3, 4 SGB XI) greift.

§ 2**Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs. 8 SGB XI**

Leistungen und Zuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.

Der Sozialhilfeträger lässt den vereinbarten Vergütungszuschlag im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kostenübernahme von Vergütungszuschlägen für Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für nicht-pflegeversicherte Personen in stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 84 Abs. 8, 43b SGB XI auf Grundlage des § 65 SGB XII gegen sich gelten.

§ 3**Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI (Dauerpflege) bzw. § 42 SGB XI (eingestreuete Kurzzeitpflege) vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen; § 43b SGB XI bleibt unberührt. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/oder Nachbearbeitungsaufwand ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (4) Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).

Es gelten die Expertenstandards nach § 113a SGB XI. Bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelten die dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechenden hausinternen Standards.

§ 4

Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI)¹

(1) *Die Pflegeeinrichtung hat insgesamt ... Pflegeplätze, davon .. Pflegeplätze in Einzelzimmern, .. Pflegeplätze in Doppelzimmern und 0 Pflegeplätze in Mehrbettzimmer/n.*

(2) *Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises (Zuordnung zu Pflegegraden, ggf. Beschreibung von Besonderheiten in Bezug auf den zu versorgenden Personenkreis)*

Planzahlen nach Pflegegraden

Pflegegrad 1 ...

Pflegegrad 2 ...

Pflegegrad 3 ...

Pflegegrad 4 ...

Pflegegrad 5 ...

Aufgenommen werden Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI.

Nicht aufgenommen werden:

- *Beatmungspflichtige (Dauerbeatmung)*
- *Schwerstschädelhirngeschädigte Phase F*
- *Pflegebedürftige, die aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses der geschlossenen Unterbringung bedürfen*

(3) *Unmittelbar bewohnerbezogene Leistungen:*

- a. Grundpflege*
- b. Soziale Betreuung (ggf. zzgl. § 43b SGB XI)
Der Umfang der Gemeinschafts-/Gruppenaktivitäten ohne Leistungen nach § 43b SGB XI beträgt wöchentlich .. Stunden.*
- c. Medizinische Behandlungspflege*
- d. Unterkunft und Verpflegung*

(4) *Mittelbar bewohnerbezogene Leistungen:*

- a. Pflegeplanung und Pflegedokumentation*
- b. Arbeitsorganisation / Kommunikationsstruktur*
- c. Kooperation mit und Kontakte zu Dritten (u.a. Einsatz von Ehrenamtlichen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 82b SGB XI)*
- d. Koordination / Verwaltung*

¹ Bei den nachfolgenden kursiv gedruckten Absätzen handelt es sich nicht um konkrete Textvorschläge, sondern lediglich um Anhaltspunkte für eine sachlogische Gliederung der wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

- e. Fort- und Weiterbildung
- f. Qualitätssicherung

(5) Personelle Ausstattung

a. Verantwortliche Pflegefachkraft
 ,... Vollzeitstelle

b. Pflege und Betreuung (Personalschlüssel und Nennung der Berufsgruppen ohne Stellenanteile getrennt nach Pflegegraden)

Es werden folgende Pflegepersonalschlüssel vereinbart.

Pflegegrad 1: 1 zu

Pflegegrad 2: 1 zu

Pflegegrad 3: 1 zu

Pflegegrad 4: 1 zu

Pflegegrad 5: 1 zu

Fachkraftquote: ... % bezogen auf Vollzeitstellen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ... Stunden

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, das vereinbarte Pflegepersonal nach Menge und Qualifizierung entsprechend dem vereinbarten Personalschlüssel und der jeweils aktuellen Bewohnerstruktur und der Auslastung vorzuhalten und den Pflegekassen ggf. nachzuweisen.

c. Zusätzliches Betreuungspersonal

Für Bewohner mit Anspruch nach § 43b SGB XI (Voraussetzungen gem. § 85 Abs.8 SGB XI) werden zusätzliche Betreuungsleistungen angeboten. Dazu wird ein aktuelles Konzept vorgehalten. Es wird ein Personalschlüssel von 1 zu 20 vereinbart.

d. Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Technischer Dienst / Qualitätsmanagement (Personalschlüssel)

Leitung und Verwaltung: 1 zu 26

Wirtschaftsdienst: 1 zu 6

Technischer Dienst: 1 zu 69

Qualitätsmanagement: 1 zu 110

Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der Einrichtung hinsichtlich der Beauftragung Dritter zur Erbringung der Leistungen ist nicht eingeschränkt.

e. Auszubildende (§ 82a SGB XI; Anzahl)

,... Vollzeitstelle/n(VK) für Auszubildenden in der Pflege (Berechnung gem. PSK-Empfehlung vom 29.01.2016 / 05.12.2018)

f. Praxisanleitung

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden werden bei einem Personalschlüssel von 1 zu 14,... VK Fachkraft/Fachkraft mit Zusatzqualifikation zusätzlich berücksichtigt.

g. Weiteres Personal (ggf. bei Umsetzung § 82b SGB XI)

Weiteres Personal i.S. des § 82 b SGB XI wird einrichtungsseitig vorgehalten.

(6) Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)

„Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Verbrauchsgüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI vorzuhalten; eine gesonderte Auflistung erfolgt nicht.“

(7) Soweit hier nicht anderweitig beschrieben, sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale in der LQM vom xx.xx.xxxx bzw. im § 4 der Pflegesatzvereinbarung vom xx.xx.xxxx ausführlich beschrieben und gelten als vereinbart.

§ 5

Pflegesätze (§§ 84 ff. SGB XI)

(1) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertägliche Pflegesätze vergütet:

Pflegegrad 1:	Euro
Pflegegrad 2:	Euro
Pflegegrad 3:	Euro
Pflegegrad 4:	Euro
Pflegegrad 5:	Euro

Der kalendertägliche Eigenanteil für Bewohner in dem Pflegegrad 1 beträgt x,xx Euro, der kalendertägliche Einrichtungseinheitliche Eigenanteil in den Pflegegraden 2 bis 5 beträgt X,XX Euro.

In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Kosten für Auszubildende in der Altenpflege (§ 82a SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt€ enthalten. Damit sind die Kosten von Auszubildenden anteilig berücksichtigt. Vorstehender Betrag beinhaltet eine Saldierung aus dem Zeitraum der Vorvereinbarung aufgrund... (bspw. nachträglich vereinbarte Ausbildungsverhältnisse/ nicht angetretenen Ausbildungsverhältnisse). Bezüglich des Verfahrens der Saldierung gilt die PSK Empfehlung vom 05.12.2018 für Ausbildungsverhältnisse nach § 82a SGB XI.

Durch den retrospektiven Ausbildungsabgleich verändert sich der oben genannte kalendertägliche Betrag um x,xx €.

Nichtzutreffendes bitte streichen:

Alt. 1

Darüber hinaus ist in den vereinbarten Pflegesätzen die Ausbildungsumlage für das Jahr 2021 enthalten (§ 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz).

a) Der Umlagebescheid liegt vor und ist mit xxxxx,xx EUR mit einem Tageswert von x,xx EUR in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

b) Da der Umlagebescheid bei Vertragsschluss noch nicht vorlag, wurde der Umlagebetrag mit xxxxx,xx EUR geschätzt und mit einem Tageswert von x,xx EUR in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

c) Gegen den Umlagebescheid ist Widerspruch eingelegt worden. Der im Umlagebescheid festgesetzte Betrag wurde als Schätzbetrag mit xxxxx,xx EUR und mit einem Tageswert von x,xx EUR in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

Für die Pflegesatzverhandlungen 2022 ist eine Spitzabrechnung im Sinne eines betragsmäßigen Differenzausgleichs von Schätzbetrag zu Bescheidbetrag vereinbart.

Alt. 2

Sofern eine Ergänzungsvereinbarung zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für das 2021 abgeschlossen wurde, ist diese ergänzender Bestandteil dieser Pflegesatzvereinbarung

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden wurden Kosten in Höhe von kalendertäglich € in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt. Der Träger hält das Personal auf der Grundlage eines gesonderten Personalschlüssels von 1 zu 14 vor. Die Regelung erfolgt ohne Präjudiz und ist befristet bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 31.12.2024.

(2) In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt € enthalten.

(3) Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung beträgt kalendertäglichEuro. Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Die monatliche Abrechnung erfolgt abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Der monatliche Abrechnungsbetrag wird fällig, wenn die Leistung nach § 2 an mindestens einem Tag im abzurechnenden Monat in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen oder der Betreuer der weiteren Leistungsanspruchnahme widersprochen hat oder im Todesfall, bei Heimwechsel oder Neuaufnahme. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Leistungstage abrechenbar.

Dies gilt ebenfalls nicht, sofern die Leistung im Rahmen der Inanspruchnahme von sog. „eingestreuter Kurzzeitpflege“ i. S. des § 42 SGB XI erbracht wurde. Hier ist eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vorzunehmen.

- (4) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wurden je Berechnungstag ... € in die Kalkulation eingestellt und ist in der Vergütung nach §§ 5 und 6 enthalten.
- (5) Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegegraden ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweiligen Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme festgestellten Pflegegrades begrenzt. § 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.
- Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts abrechnungsfähig. Der Zuschlag ist bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs“ auszuweisen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet. Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.
- (6) Bei Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI ausschließlich die tatsächlichen Anwesenheitszeiten vergütet.

§ 6

Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

- (1) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Unterkunft beträgt kalendertäglichEuro.
- (2) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Verpflegung beträgt kalendertäglichEuro
- (3) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7
Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vombisgeschlossen; nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Nebenabreden*

* optional, zur freien Verfügung

Ort, Datum

Für den Träger der Pflegeeinrichtung

_____XXXXXX

Für den/die Sozialhilfeträger

_____ -XXXXXX

_____XXXXXXX

_____XXXXXXXX